

Vereinssatzung



§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FC Germania Unterafferbach 1931 e.V. Er hat seinen Sitz in Goldbach-Unterafferbach und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 122 beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind „Rot“ und „Schwarz“. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und dem Bayerischen Fußballverband und erkennt dessen Satzung an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt Aschaffenburg an.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur; im Einzelnen durch:
 - Förderung von Körper, Geist und guten Sitten,
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie kulturellen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet endgültig.
Der Verein führt als Mitglieder:
 - Erwachsene, ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Kinder und Jugendliche ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - * Bei einem Eintrittsalter unter 18 Jahren ist ein Beitritt nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertretern möglich.
 - Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie unter 3. genannten Gründen durch einen Verweis oder eine Geldbuße bestraft werden, bis in Höhe von 1.000,-- €.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Um die gesamten Aufgaben des Vereinslebens bewältigen zu können, erkennt jedes Mitglied die Satzung wie auch die Vereinsstruktur an.
7. Jedes Mitglied sollte bereit sein, aktiv im Verein mitzuarbeiten, sofern es geistig wie auch gesundheitlich dazu in der Lage ist. Dabei wären 10 Arbeitsstunden im Jahr wünschenswert.
8. Jedes Vereinsmitglied kann seine Wünsche, Ideen und Anliegen zur Verbesserung der Vereinsarbeit dem Vorstand schriftlich unterbreiten. Jeder Antrag muss innerhalb von 8 Wochen bearbeitet werden.

§4 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. Der Präsident

Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Vereins,.

2. Vorstand (Vertretung, Verfügungsbeschränkungen)

- Der Vorstand ist gleichberechtigt und wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist dem Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit hinzu zu wählen.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.
- Bei Rechtsgeschäften ab 2.000,-- bis 4.000,-- € ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.
Bei Rechtsgeschäften ab 4.000,-- bis 20.000,..€ ist die Zustimmung des Vereinsausschusses,
bei Rechtsgeschäften ab 20.000,-- € sowie zu Grundstücksgeschäften jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die 3 Vorsitzenden sind gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglied sind gemeinsam im Rechtsverkehr vertretungsberechtigt (Vier- Augen- Prinzip)

3. Die Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft wird ebenfalls jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Sie besteht aus
 - * Präsident
 - * Vorsitzender
 - * Vorsitzender
 - * Vorsitzender
 - * Hauptkassier
 - * Schriftführer
 - * Ehrenvorstand
 - * Ehrenamtsbeauftragter

4. Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören folgende Abteilungsleiter/innen an:

4.1. die Vorstandsmitglieder

4.2. die Beiräte (höchstens 5 weitere Vereinsmitglieder)

Die Aufgabe des Vereinsausschusses liegt in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgabe wahr, für die kein anderes Vereinsorgan oder Mitglied ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens 3 mal im Jahr zusammen oder wenn dem Vorstand Anträge vorliegen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

4.3. Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:

- der Abteilungsleiter der 1. und 2. Herrenmannschaft
- der Abteilungsleiter der alten Herren
- Sportlichen Leiter
- der Abteilungsleiter Wirtschaft
- der Abteilungsleiter Vergnügen
- die Frauenwartin
- der Abteilungsleiter Bauausschuss
- der Abteilungsleiter Platzausschuss
- der Hauptjugendleiter
-

5. Abteilungsleiter

Jeder Abteilungsleiter ist für die Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe und Führung seiner Abteilung eigenverantwortlich tätig.

Er ist dem Vorstand berichterstattungspflichtig.

Die Arbeitsanweisung erfolgt schriftlich bei Amtsantritt.

6. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, vorzugsweise in den Monaten Januar oder Februar.

- Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeirat, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsbeiräte, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte der Tagesordnung.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nicht anderes bestimmen.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen beschließen und ändern, insbesondere folgende Ordnungen :
 - Finanzordnung
 - Ehrungsordnung
 - Ehrengerichtsordnung
 - Jugendordnung
 - Beitragsordnung

§5

Wahlen /Abstimmungen

1. Der Wahlvorgang wird vom Vorstand überwacht und durchgeführt. Der Vorstand übergibt die Verwaltung und Führung des Vereins innerhalb von 10 Tage nach den Wahlen.
2. Gewählt und abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Kandidieren bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten, so ist grundsätzlich geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
3. Der Vorstand kann einen Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl einsetzen. Im Falle der Vorstandwahl muss von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.

Ehrungsordnung

(ehem. § 7 der Satzung)

Die Mitgliederversammlung hat am 19.11.2010 folgende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1 Ehrenämter

Das Ehrenamt wird eingerichtet, um Mitglieder, die sich durch persönlichen Einsatz um den Verein verdient gemacht haben, zu ehren.

- Ehrenvorstand
- Ehrenmitglied
- Ältestenrat

Die Ehrenamtsträger können auf Wunsch des Vorstandes diesen bei seinen Aufgaben unterstützen.

Die Ehrenamtsmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
Über die Verleihung eines Ehrenamtes oder Ehrentitel entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 2 Ehrungen

Den Mitgliedern wird ab dem 50. und 60. Lebensjahr vom Verein zum Geburtstag gratuliert und dann immer im Abstand von 5 Jahren.

Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt.

Vereinsehrungen werden ab dem 18. Lebensjahr durchgeführt.

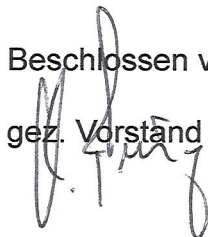
- 25 Jahre silbernes Vereinsabzeichen
- 50 Jahre goldenes Vereinsabzeichen
- bronzenes Vereinsabzeichen für besondere Verdienste

Vereinstätigkeit ab 10 Jahren alle 5 Jahre.

Spiele für den Verein ab Senioren, 1. und 2. Mannschaft
ab 250 Spielen / ab 400 Spielen / ab 500 Spielen / ab 600 Spielen / ab 700 Spielen
sämtliche Ehrungen vom Verband.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.11.2010

gez. Vorstand



§6 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Satzung zu. Eine weitergehende Verwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat ein Recht auf die Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten.

§7 Salvatorische Klausel

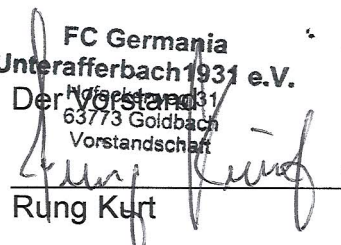
1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.
2. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und deren Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Goldbach, die es unmittelbar für sportliche und kulturelle Zwecke in Unterafferbach zu verwenden hat.

Goldbach - Unterafferbach, den Mai 2013

FC Germania
Unterafferbach 1931 e.V.
Der Vorstand
63773 Goldbach
Vorstandschaft


Rung Kurt


Burger Erhard


Burger Uwe